

Vollzugsverordnung zum Energiefondsreglement der Gemeinde **Tübach**

vom Gemeinderat erlassen am 07.02.2013
(mit Änderungen per 01.01.2017)



Inhaltsverzeichnis

Kapitel, Sachverhalt	Artikel
I. Allgemeine Bestimmungen	
Zweck	1
Allgemeine Bestimmungen	2
Vollständigkeit des Fördergesuchs	3
II. Voraussetzungen der Förderung	
Wärmeproduktion (CO2 neutral, aus erneuerbarer Quelle)	5
Abbruch von Wohnbauten	6
Energieproduktion (CO2 neutral)	7
Batteriespeicher für Solarstromanlagen	7a
Andere Anlagen	8
Stromeffizienz	9
III. Antragstellung	
Anträge	10
IV. Ausrichtung der Beiträge	
Auszahlung	11
Ausführungsfrist	12
V. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	13

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art.3 des Gemeindegesetzes vom 21.April 2009 sowie Art.34 der Gemeindeordnung vom 25.März 2011 sowie Art. 18 des Energiefondsreglementes als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung regelt den Vollzug des Energiefondsreglementes.

Art. 2

Allgemeine Bestimmungen

Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Sind die jährlich zur Verfügung stehenden Fördergelder aus dem Fonds erschöpft, werden die Gesuche auf eine Warteliste aufgenommen und mit 1. Priorität im Folgejahr bearbeitet.

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag. Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.

Art. 3

Vollständigkeit des Fördergesuchs

Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:

- Massnahmenkatalog
- Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich)
- Pläne und Schemata (falls erforderlich)
- Energienachweis (für Wärmeeffizienzmassnahmen, auf Verlangen)

II. Förderbereiche

Art. 4

Aufgehoben¹

Art. 5

Wärmeproduktion (CO₂ neutral, aus erneuerbarer Quelle)

a) Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren zur Warmwasseraufbereitung oder Heizungsunterstützung werden mit 50 Prozent des kantonalen Förderbeitrages, maximal CHF 1'000.00 gefördert.

b) Ersatz von Öl- oder Elektrowiderstandsheizungen

Wird bei einer Wohnbaute das Hauptheizungssystem (Öl-, Elektroheizung) durch eine Holzheizung oder eine Sole/Wasser-Wärmepumpenheizung ersetzt, leistet die Gemeinde Tübach einen Beitrag von

- a) bis 40 kW Leistung CHF 3'000.00
- b) ab 40 kW Leistung CHF 75.00/kW

Der maximale Förderbeitrag beträgt CHF 10'000.00 pro Gebäude.

Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung ab 70 kW sind von dieser Fördermassnahme ausgeschlossen. Dazu existiert eine kantonale Fördermassnahme.

¹ Beschluss des Gemeinderates Tübach vom 20.12.2016

Art. 6

Förderung von Ersatzneubauten

Bei vollständigem Abbruch von energie-ineffizienten Wohngebäuden leistet die Gemeinde Tübach eine Prämie von pauschal CHF 5'000.00. Vorausgesetzt, dem Abbruch folgt ein Ersatzneubau.

Art. 7

Photovoltaikanlagen

Anlagen mit einer zu erwartenden Jahresproduktion (Herstellerangaben) grösser als 2 kWp werden unterstützt.

Photovoltaikanlagen werden einmalig mit CHF 630 pro kWp gefördert. Als Berechnungsgrundlage dienen die Herstellerangaben. Der Förderbeitrag wird auf CHF 5'000.00 pro Anlage beschränkt.

Art. 7a²

Batteriespeicher für Solarstromanlagen

Die Anschaffung von einem Batteriespeicher für Solarstromanlagen wird mit einem Förderbeitrag in der Höhe von CHF 2'500 unterstützt. Die Kapazität des Batteriespeichers muss mindestens 3.0 kWh betragen. Die Förderung ist auf maximal 1 Batteriespeicher pro Wohnung beschränkt.

Es werden maximal 30 % der Investitionskosten gefördert.

Art. 8

Andere Anlagen

Für andere Anlagen (z.B. Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien, zur Abwärmenutzung oder Anschlüsse an Wärmeverbände) entscheidet der Gemeinderat über einen Förderbeitrag im Einzelfall.

Art. 9

Energieeffizienz

Weitere Massnahmen können gefördert werden, wenn sie der Energieoptimierung (2000 W Gesellschaft) oder der CO₂ Reduktion (1 Tonne CO₂ Gesellschaft) dienen.

Der Ersatz von elektrisch betriebenen, nicht mehr dem Stand der Energietechnik genügenden Geräten kann im Rahmen von zeitlich befristeten Aktionen gefördert werden. Pro Jahr werden maximal CHF 5'000.00 für entsprechende Aktionen eingesetzt.

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Förderung in Infoblättern.

III. Antragstellung

Art. 10

Anträge

Der Antrag um Förderung einer energiesparenden Massnahme ist der Energieagentur St. Gallen GmbH, nach Möglichkeit elektronisch, einzureichen. Die Energieagentur St. Gallen GmbH ist für die Prüfung des Fördergesuchs zuständig.

Der Antrag ist in jedem Fall vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen.

IV. Ausrichtung der Beiträge

Art. 11

Auszahlung

Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn das Abnahmeprotokoll des ausführenden Unternehmens vorliegt. Die Auszahlung für Stromeffizienzmassnahmen wird pro Kampagne separat geregelt.

² Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates Tübach vom 20.12.2016

Die Gemeinde oder die Energieagentur St. Gallen GmbH kann Ausführungskontrollen durchführen. Bei Nichteinhalten der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energie-Förderbeitrag gestrichen werden.

Art. 12

Ausführungsfrist

Die Anlage muss innerhalb von zwei Jahren ab Beitragszusicherung realisiert werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

9327 Tübach, 07.02.2013

GEMEINDERAT TÜBACH SG
Der Gemeindepräsident



Michael Götte

Der Gemeinderatsschreiber



Reto Schneider

Der Gemeinderat setzt diese Vollzugsbestimmungen zum Energiefondsreglement per 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Gemeinderat hat am 6. Juni 2013 I. Änderungen dieser Vollzugsverordnung beschlossen. Diese wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Der Gemeinderat hat am 20. Dezember 2016 II. Änderungen dieser Vollzugsverordnung beschlossen. Diese wurden in der vorliegenden Fassung berücksichtigt und werden ab 1. Januar 2017 angewendet.